

## **Ausscheiden aus dem Juristischen Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis**

### **I. Sozialversicherung**

Während des gesamten Referendariats besteht Versicherungspflicht in **allen** Zweigen der Sozialversicherung. Aufgrund der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung werden entsprechende Beiträge gezahlt. Bei einem späteren Eintritt zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht daher kein Anspruch auf Nachversicherung für den Zeitraum des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

### **II. Arbeitsbescheinigung**

Wenn mit dem Ausscheiden aus dem Referendariat Arbeitslosengeld oder Bürgergeld beantragt wird, ist für die Anspruchsprüfung die Übermittlung einer Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers an die Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Die Arbeitsbescheinigung wird von der Bezügestelle des Landesamts für Steuern und Finanzen (LSF) elektronisch übermittelt. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender formloser Antrag an das OLG. Das OLG leitet diesen Antrag an das LSF weiter.

### **III. Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses**

Nach § 34 Abs. 5 Satz 1 SächsJAPO ist § 40 SächsBG nicht anzuwenden. Es gilt daher § 8 Abs. 7 SächsJAG:

„Der Vorbereitungsdienst endet ohne besonderen Widerruf mit Ablauf des Tages, an welchem der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar eröffnet wird, dass sie oder er die Zweite Juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt oder bei der ersten Wiederholung nicht bestanden hat.“

Für den letzten Monat des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses gilt:

Die Bezügestelle erfasst vorläufig immer den 31.05. bzw. 30.11. als Austrittsdatum, erkennbar an der Bezügemitteilung für den entsprechenden Monat:

<b>Eintritt</b>	<b>Austritt</b>
<b>01.11.23</b>	<b>30.11.25</b>

Dadurch wird eine Abmeldung in der Sozialversicherung ausgelöst. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Meldung.

Im darauffolgenden (Abrechnungs-)Monat wird das Austrittsdatum gemäß dem tatsächlichen Prüfungstermin geändert. Daraufhin versendet das LSF

- a) eine neue Bezügemitteilung mit dem neuen Austrittsdatum,

<b>Eintritt</b> <b>01.11.23</b>	<b>Austritt</b> <b>05.11.25</b>
------------------------------------	------------------------------------

- b) eine neue Abmeldung in der Sozialversicherung, die bisherige Abmeldung wird storniert,  
c) eine geänderte Lohnsteuerbescheinigung.

Die Änderungen in der Sozialversicherung werden vom LSF unmittelbar nach der maschinellen Abrechnung elektronisch an die Krankenkassen übermittelt. Auf die Verarbeitung der Korrekturen bei den Krankenkassen und nachfolgend bei der Bundesagentur für Arbeit hat das LSF keinen Einfluss.

Das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis endet mit dem Tag der Prüfung. Bei einer Arbeitslosmeldung ist zu beachten:

Die Arbeitslosmeldung sollte drei Monate vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erfolgen. Dabei ist als Beendigungszeitpunkt der voraussichtliche Tag der Prüfung anzugeben, um Leistungseinbußen aus der Arbeitslosenversicherung zu vermeiden. Die Agentur für Arbeit sollte darauf hingewiesen werden, dass eine nachträgliche Korrektur der Abmeldung erfolgt und erforderlichenfalls eine Kopie des Meldenachweises nachgereicht wird. Den Nachweis über die korrigierte Abmeldung erhalten Sie mit einer Bezügemitteilung für den Monat, in dem das tatsächliche Austrittsdatum beim LSF erfasst wurde.

(Anmerkung: Die Ausbildungsbezüge vom Tag nach der Prüfung bis zum Monatsende verbleiben, diese sind nicht zurückzuzahlen.)

#### **IV. Arbeitslosengeld**

Rechtsgrundlage ist § 137 SGB III

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

- arbeitslos ist,
- sich bei der **Agentur für Arbeit** arbeitslos gemeldet und
- die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-fuer-arbeitslose\\_ba036520.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-fuer-arbeitslose_ba036520.pdf)

## **V. Bürgergeld / Grundsicherung für Arbeitssuchende**

Wer bei Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, hat in der Regel Anspruch auf Grundsicherung. Bei Erwerbsfähigen richtet sich dieser Anspruch nach dem SGB II, bei nicht Erwerbsfähigen nach SGB XII.

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-buergergeld\\_ba043375.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-buergergeld_ba043375.pdf)